



Satzung **über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der** **Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**

Gemäß des §§ 2, 4, 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA, S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Als Räumlichkeiten der Stadt Leuna und Ihrer Ortsteile im Sinne dieser Satzung gelten:
 - Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf
 - Bürgerhaus Günthersdorf
 - Scheune und Mehrzweckraum Kötschlitz
 - Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau
 - Dorfgemeinschaftshaus Kreypau
 - Kulturhaus Pissen
 - Alte Turnhalle und Dorfgemeinschaftshaus Zöschen
 - Jahrhunderthalle Spergau

§ 2 Nutzungszweck

1. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sollen ausschließlich von Einwohnern und Vereinen der Stadt Leuna zur Durchführung von privaten Veranstaltungen genutzt werden.
Pro Wochenende (Freitag- Sonntag) erfolgt in der Regel eine Nutzung je Räumlichkeit.
2. Städtische bzw. Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (z. B. Wahlen) sowie fest geplante Veranstaltungen von Vereinen (z. B. Heimatfeste) haben Vorrang.

§ 3 Nutzung

1. Der Vertrag zur Nutzung ist grundsätzlich in schriftlicher Form vor der beabsichtigten Veranstaltung bei dem verantwortlichen, zuständigen Mitarbeiter der Stadt Leuna zu stellen. Kurzfristige Antragsstellungen können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden.
2. Mit dem Antragsteller ist ein Nutzungsvertrag bei Antragstellung vor Nutzungsbeginn abzuschließen.
3. Bestandteile dieses Nutzungsvertrages sind die Satzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Gebührensatzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die jeweilige Hausordnung.
4. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Nutzer die Festsetzungen der Satzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Gebührensatzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Entgeltordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die jeweilige Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Wird bei Nichtinanspruchnahme der Räumlichkeiten nicht 3 Tage vor Beginn beim zuständigen Mitarbeiter storniert, sind 50% der Nutzungsgebühren fällig.
6. Über die Übergabe sowie Rücknahme der genutzten Räumlichkeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem etwaige Mängel und defekte Ausstattungsgegenstände festzuhalten sind. Sie werden bei nachgewiesenem schuldhaften Verhalten (fählässig, grob fählässig und mit Vorsatz) in Rechnung gestellt. Dies ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
7. Die Schlüssel werden am Tag vor der Nutzung am jeweiligen Gebäude ausgegeben und sind am Tag nach der Nutzung wieder dort abzugeben.

§ 4 Nutzungsgebühren und Entgelte

1. Die Stadt Leuna erhebt für die unter § 1 genannten Räumlichkeiten der Stadt Leuna eine Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung sowie Entgelte gemäß Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau.
2. Benutzungsgebühren und Entgelte sind vom Nutzer an die Stadt zu entrichten. Sie werden mittels Rechnung erhoben. Diese werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

3. Einzelheiten regeln die Gebührensatzung sowie die Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau.
4. Für die unter § 1 genannten Räumlichkeiten der Stadt Leuna wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese ist bei Vertragsabschluss sofort fällig.
5. Die Betriebskosten werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu kalkuliert und gelten in der Regel für eine Wahlperiode.

§ 5 Reinigung

1. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen, zuständigen Mitarbeiter der Stadt Leuna zu übergeben. Soweit keine andere Regelung zutrifft, sind die Böden feucht zu reinigen.
2. Die Grundreinigung übernimmt die Stadt Leuna. Die benutzten Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer ordnungsgemäß zu reinigen.
3. Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und der Einrichtung, sowie für solche Schäden, die nach der Nutzung der Einrichtung festgestellt werden und nicht gemäß § 3 Abs. 6 vor Beginn der Nutzung im Übergabeprotokoll festgehalten wurden.
2. Die Stadt Leuna haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Stadt nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
3. Der Nutzer stellt die Stadt hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen der an den Veranstaltungen beteiligten Personen frei.
4. Bei der Durchführung von Feuerwerken ist die Genehmigung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerkes der Kategorie F 2 nach dem § 24 Abs. 1 der 1. SprengV bei Schlüsselübergabe nachzuweisen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht davon berührt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna vom 06.09.2017

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Friedensdorf vom 15.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für Räume und Gebäude der Gemeinde Kötschlitz vom 27.06.2007;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau vom 20.06.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Gemeindehaus Kreypau vom 20.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Kulturhaus in Rodden - Pissen 07.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Turnhalle der Gemeinde Zöschen vom 21.05.2003;

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16.01.2007;

Benutzungs- u. Entgeltordnung für das Vereinsheim Thalschütz vom 27.11.2007

Leuna, den 27. Dezember 2017


Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

